



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nummer

351/09

1

Sitzungsvorlage

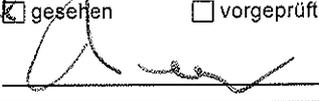
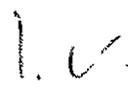
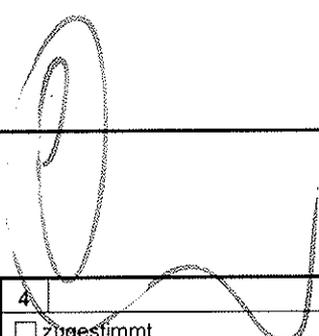
Datum: **26. Nov. 2009**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.12.2009	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	16.12.2009	
3.				
4.				

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) für das Haushaltsjahr 2010

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) für das Haushaltsjahr 2010.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften   	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

I. Sachverhalt

Gemäß § 89 GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

In seiner Sitzung am 04.02.2009 hat der Rat der Stadt Eschweiler die Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die Satzung wurde am 03.03.2009 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler (Ausgabe Nr. 5) veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Sie enthielt die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätssicherungskredite auf 60.000.000,00 €.

Im Rahmen der Haushaltsausführung ist nunmehr festzustellen, dass der Höchstbetrag von 60 Mio. Euro im nächsten Haushaltsjahr zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen wird.

Ursächlich für den erhöhten Bedarf an liquiden Mitteln ist neben eklatanten Einbrüchen bei Steuerforderungen, geringeren Erträgen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer u. a. auch der Umstand, dass zulässigerweise Baumaßnahmen wegen des günstigen Zinsniveaus über Liquiditätssicherungskredite finanziert wurden. Zudem fallen unabhängig von der haushaltsmäßigen Deckung bei der Ausführung des Haushaltsplanes der Eingang der geplanten Zahlungseingänge und die Verpflichtung der Stadt zur Leistung der Auszahlungen regelmäßig so weit auseinander, dass die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) regelmäßig nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen in ausreichender Form nachzukommen. Der bisher in 2009 durchschnittlich aufgenommene Betrag der Liquiditätssicherungskredite beläuft auf rd. 54.650.000,00 Euro.

Zur Anpassung an die Finanzsituation ist der Höchstbetrag für das Haushaltsjahr 2010 von 60 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro anzuheben. Da zum 01.01.2010 noch keine bestandskräftige Haushaltssatzung vorliegt, erfolgt die Festsetzung des Höchstbetrages per Einzelsatzung.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite eine Schätzgröße darstellt, da letztlich der tagesgenau zu ermittelnde Betrag jeweils aufgenommen wird.

II. Rechtsgrundlage

Die Möglichkeit, den Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite durch eine Einzelsatzung festzulegen, ergibt sich nicht explizit aus § 89 GO NRW. Allerdings wird hierzu in der Literatur (z. B. Kommentierung zum Gemeindehaushaltsrecht NRW der GPA NRW) die herrschende Meinung vertreten, dass – sofern in absehbarer Zeit keine rechtsgültige Haushaltssatzung zu erwarten ist - eine gesonderte Satzung zur Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung vom Rat beschlossen werden kann. Die gleiche Auffassung wird im Übrigen auch von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vertreten.

Die Satzung ist vor der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Satzung
über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite
für die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

§1
Liquiditätssicherungskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden, wird auf

70.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, Dezember 2009

Bertram
Bürgermeister